

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1104 - 1104

Welches ist das Objekt für die Kostenberechnung bei einer Klage auf Herausgabe eines Depositums gegen mehrere im Prozeß durch verschiedene

Prozeßbevollmächtigte vertretene Widersprechende?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

fochtenen Beschluß erfolgt ist, gerechtfertigt, die dagegen erhobene weitere Beschwerde unbegründet.

Nr. 122.

Welches ist das Objekt für die Kostenberechnung bei einer Klage auf Herausgabe eines Depositums gegen mehrere im Prozeß durch verschiedene Prozeßbevollmächtigte vertretene Widersprechende?

(B. R. V. 42/66.)

Beschluß:

In Sachen der Frau Kaufmann Albertine Julie L. geb. L. zu Berlin, Klägerin, wider den Kaufmann Alexander L. zu Berlin, Beklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 1. Mai 1886 auf die Beschwerde des Mitbeklagten Lz. gegen den Beschluß des Königl. preußischen Kammergerichts, VIII. Civilsenat, vom 3. März d. J.

beschlossen:

daß der angefochtene Beschluß aufzuheben, und der Beschluß des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer VI. zu Berlin vom 21. Januar 1886 wiederherzustellen, die Kosten der beiden Beschwerdeinstanzen aber der Klägerin aufzuerlegen.

Begründung:

Der Mitbeklagte und Widerkläger Lz. ist in diesem Prozesse durch einen besonderen Rechtsanwalt vertreten gewesen und liquidirt die Gebühren desselben gegen die in die Kosten verurtheilte Klägerin nach dem Werthe des ganzen Streitgegenstandes. Demgemäß ist auch die erstrichterliche Festsetzung geschehen, auf die Beschwerde der Klägerin aber durch den angefochtenen Beschluß eine Herabsetzung erfolgt, nach Maßgabe des Antheils, welcher bei einer proratarischen Vertheilung der Streitmasse unter die Beklagten und Widerkläger auf den Beschwerdeführer Lz. fallen würde.

Die jetzt eingelegte Beschwerde ist begründet.

Die Beklagten sind Gläubiger des Chemanns der Klägerin und hatten für ihre Forderungen Beschlag legen lassen auf ein Depot von Werthpapieren, welches sie als Eigenthum ihres Schuldners, die Klägerin als das ihrige in Anspruch nahmen. Die Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen und auf die Widerklage verurtheilt worden, darin zu willigen, daß diese Werthpapiere zur Befriedigung der Beklagten und Widerkläger in das Vermögen ihres Chemanns